



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen  
wissenschaftlichen Einrichtung Paderborner Zentrum für  
Paralleles Rechnen - PC 2 = Paderborn Center for Parallel  
Computing - der Universität - ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1998**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25095**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung  
Paderborner Zentrum für Paralleles Rechnen  
(PC<sup>2</sup> = Paderborn Center for Parallel Computing)  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 16. März 1998

25. März 1998

Jahrgang 1998  
Nr. 4

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung**  
**der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung**  
**Paderborner Zentrum für Paralleles Rechnen**  
**(PC<sup>2</sup> = Paderborn Center for Parallel Computing)**  
**der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Vom 16. März 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**  
**Aufgaben und Rechtsform**

- (1) Das Paderborner Zentrum für Paralleles Rechnen<sup>1</sup> ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule Paderborn nach § 31 UG.
- (2) Die Aufgaben des PC<sup>2</sup> umfassen
  1. die Entwicklung und Verbesserung von Methoden zur Nutzbarmachung paralleler und verteilter Rechnersysteme,
  2. den Betrieb paralleler und verteilter Rechnersysteme, die einschlägig arbeitenden Forschungsgruppen an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und darüberhinaus zur Benutzung zugänglich gemacht werden können,
  3. die Unterstützung seiner Anwender durch Beratung und Service in der Nutzung paralleler und verteilter Rechnersysteme. Dazu gehört beispielsweise die Durchführung von Kolloquien, Workshops, Seminaren oder Summer Schools.

---

<sup>1</sup> Im folgenden stets durch PC<sup>2</sup> abgekürzt

## § 2 Mitglieder des PC<sup>2</sup>

- (1) Mitglieder des PC<sup>2</sup> sind die
1. für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Vorstandes vom Senat zu berufenden Professorinnen oder Professoren, habilitierte Wissenschaftlerinnen oder habilitierte Wissenschaftler der Universität - Gesamthochschule Paderborn,
  2. die aus Mitteln des PC<sup>2</sup> und Mitteln Dritter zugunsten des PC<sup>2</sup> bezahlten wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. für die Dauer von jeweils bis zu fünf Jahren auf Vorschlag des Vorstandes von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat zu wählenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus den Arbeitsgruppen der Mitglieder nach Nr. 1.

Die erneute Berufung der in Nr. 1 genannten Mitglieder durch den Senat sowie die erneute Berufung der in Nr. 3 genannten Mitglieder durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat ist möglich. Die Mitgliedschaften der nach Nr. 1 und 3 gewählten Mitglieder beginnen jeweils am 01.10. eines Jahres.

- (2) Die Mitgliedschaft zum PC<sup>2</sup> endet bei Wegfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität - Gesamthochschule Paderborn. Im Zweifelsfall entscheidet der Senat.
- (3) Aufgaben, welche die Mitglieder des PC<sup>2</sup> aufgrund einer Fachbereichszugehörigkeit haben, dürfen durch die Zugehörigkeit zum PC<sup>2</sup> nicht beeinträchtigt werden.

## § 3 Vorstand des PC<sup>2</sup>

- (1) Das PC<sup>2</sup> wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher strategischer und allgemeiner Bedeutung. Er bestimmt die wissenschaftliche Ausrichtung des PC<sup>2</sup> und trägt die Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PC<sup>2</sup>.
- (2) Dem Vorstand gehören die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 berufenen Mitglieder des PC<sup>2</sup> und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als stimmberechtigte Mitglieder an.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand weiterhin an:

- für die Amtszeit von jeweils bis zu fünf Jahren die auf Vorschlag des Vorstandes vom Senat zu berufenden Professorinnen oder Professoren von anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Instituten mit ausgewiesenen Forschungsleistungen aus dem Aufgabenbereich des PC<sup>2</sup>,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter,

- eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
- eine Studentin oder ein Student.

Die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitglieder des PC<sup>2</sup> nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wählen jeweils aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen oder Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Vorstand. Mindestens eine wissenschaftliche Vertreterin oder ein wissenschaftlicher Vertreter muß aus den Reihen der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 kommen. Das studentische Mitglied wird für eine Amtszeit von einem Jahr vom Senat gewählt.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (4) Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sind zulässig.
- (5) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit dem Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied nach § 3 Abs. 2, Spiegelstriche 2, 3 oder 4 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist. Für sonstige vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können neue Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden muß die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern kann gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senates angerufen werden.

#### § 4

#### Beirat

- (1) Zur Förderung des überregionalen Charakters des PC<sup>2</sup> sowie zur Unterstützung seiner Forschungsaspekte wird der Vorstand durch einen Beirat unterstützt.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- in der wissenschaftlichen Zielsetzung des PC<sup>2</sup> einschließlich seiner Weiterentwicklung;
  - bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele gemäß § 1 Abs. 2,
  - bei der Bestellung von Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Vorstandsangehörigen nach § 3 Abs. 2, 1. Spiegelstrich.
- (3) Der Beirat soll aus insgesamt sieben Mitgliedern bestehen. Davon werden zwei Mitglieder durch den Senat der Universität - Gesamthochschule Paderborn, zwei Mitglieder durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung (MWF) des Landes Nordrhein-Westfalen und drei Mitglieder im Einvernehmen beider Seiten benannt. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden beträgt drei Jahre und kann verlängert werden. Jede Amtsperiode beginnt am 01.10. eines Jahres.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein. Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich tagen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 5

### Zuständigkeit, Rechenschaftsbericht

- (1) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines der in dieser Ordnung genannten Organe und Gremien entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.
- (2) Das PC<sup>2</sup> legt dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

## § 6

### Finanzierung

Das PC<sup>2</sup> wird vor allem durch Mittel finanziert, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bereitstellt. Weitere Mittel können zugunsten des PC<sup>2</sup> von Seiten Dritter direkt zur Verfügung gestellt werden. Das Rektorat weist dem PC<sup>2</sup> nach § 103 UG jährlich Mittel zur Bewirtschaftung zu.

## § 7

### Nutzung

- (1) Die Einrichtungen des PC<sup>2</sup> können im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit projektorientiert eingesetzt werden. Die Genehmigung zur Nutzung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Im Antrag sind die angestrebten Ziele und der Umfang des Vorhabens darzulegen.

(2) Über alle Anträge entscheidet der Vorstand.

**§ 8**  
**Lehre**

Die Einbringung der Forschungsergebnisse in die Lehre erfolgt durch die Mitglieder des PC<sup>2</sup>. Die Mitglieder des PC<sup>2</sup> nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nehmen in der Regel keine Lehraufgaben wahr.

**§ 9**  
**Übergangsbestimmungen**

Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am auf das Ende der Amtszeit folgenden 30.09.

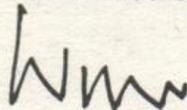
**§ 10**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 19.11.1997 und der Zulassung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung gem. § 31 Abs. 2 Satz 4 UG vom Februar 1998, Az. III B 3 - 6222/110.

Paderborn, den 16. März 1998

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



(Prof. Dr. Weber)